

Kanton Zürich [Schluss]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **7 (1841)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausnahme der §§. 86 -- 111 ; das Dekret vom 19ten Dezember 1834 ; das Dekret vom 5ten Juni 1822, 4ten Januar 1826 und 6ten Juni 1827 ; die Organisation der Bezirks-Schulkommissionen vom 28. März 1833 ; die erziehungsräthliche Verordnung vom 2ten März 1836.

§. 147. Dieses Gesetz tritt mit dem 1ten November 1840 in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Kanton Zürich.

Die Stadtschulen Zürichs.

(Schluß. — S. v. Jahrg.)

12. Die Ergänzungsschule. Diese Schule bildete früher eine Abtheilung der städtischen Armenschule. Seit dem Nov. 1838 ist sie vom Schulrathe übernommen und als eine neue Abtheilung der eigentlichen Stadtschulen unter eine schulrätliche Aufsichtsbehörde gestellt worden. Ihre Organisation ist vorläufig auf 6 Jahre ausgesprochen, nach deren Ablauf sie wieder einer Revision unterworfen werden soll. In Ermangelung eines zweckmäßigen Schullokales wird sie einstweilen noch in einer ehemaligen Schreinerwerkstätte, welche sehr beschränkt und dunkel sein soll, abgehalten. Der Stadtrath wird indessen bei der künftigen Schulbaute das Lokalbedürfnis dieser Schule berücksichtigen. Sie umfaßt alle Kinder, welche die Stadtschule verlassen haben und weder die Töchtersekundarschule noch eine Abtheilung der Kantonschule besuchen. Sie theilt sich in 3 Abtheilungen: 1. der Knaben, 2. für Mädchen von 12—13 Jahren, und 3. für Töchter von 14 Jahren. Die Schule hat die nämliche Organisation, wie die Ergänzungsschulen auf dem Lande. Im Sommer wird ihr ein halber Tag mit drei Stunden, im Winter ein Tag mit sechs Stunden gewidmet. Sommer und Winter ist eine ganze Stunde für den Religionsunterricht, die übrige Zeit für die Fächer der deutschen Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang bestimmt. Daß im Sommer nur wenige Zeit auf die Fächer verwandt werden kann, ist einleuchtend; auch sind die Folgen hievon sehr spürbar, indem die eben erst aus der Realschule ausgetretenen Schüler auffallend schnell alles Gelernte vergessen. Für die Behandlung der Fächer besteht keine eigentliche Norm. Der Lehrer hat unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden den Unterricht folgendermaßen geordnet,

gesteht aber zum voraus, daß er an dem Plane nicht festhalten kann. Religion: 1stes und 2tes Jahr — die vier Evangelien und die Apostelgeschichte; 3tes Jahr — Einleitung in die Bibel mit Lesen und Erklären einzelner Stellen. — Deutsche Sprache: Verfertigung von Aufsätzen, Je zu 14 Tagen Erklärung der orthographischen und stilistischen Fehler. Im dritten Jahr sollen hauptsächlich Geschäftsaufsätze und Briefe verfaßt werden. Als Lese- stoff dienen Erzählungen aus der Kirchengeschichte von Zimmermann. — Rechnen: Die vier Spezies und der Dreisatz im Kopf werden repetirt, dann ebenso in Brüchen. Nach Maßgabe des Fortschrittes wird dann der Rechnungsstoff erweitert; Anleitung zur einfachen Buchhaltung, zu Geschäfts- und Haushaltungsrechnungen. Gesang. Die Lieder des Schulgesangbuches. — Die Schulordnung ist diejenige der Repetirschule auf dem Lande, nur etwas einfacher. Der Lehrer mußte sich bei seinem Amtsantritte in disciplinärer Hinsicht etwas größere Vollmacht in Anwendung von Strafmitteln ausbitten, um die zum Theil sehr verwilderten Knaben zur Ordnung zu bringen. Es wird ein Verhaltungsbuch geführt, worin Name, Altern, Heimat, Wohnort und Dienstherrschaft, Alter, Eintritt jedes Kindes auf einem eigenen Blatt verzeichnet sind; ferner Alles, was ein Kind betrifft, sein Charakter, einzelne Fälle seines Benehmens, so wie alle, ein Kind betreffende Beschlüsse der Aufsichtsbehörde. Das Buch steht den Altern zur Einsicht offen. — Es ist nur ein Lehrer an dieser Schule angestellt in der Person des Herrn Pfarrer Joh. Kasp. Locher. Da er zugleich dem geistlichen Ministerium angehört, so ist er auch Religionslehrer der Anstalt. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt. — Hinsichtlich des Stundenplanes ist zu bemerken, daß derselbe sehr einfach ist. Im Winter fällt auf jedes Pensum 1 Stunde, im Sommer nimmt der Religionsunterricht mit Gedächtnisaufgaben 1 Stunde ein, die übrigen Fächer werden auf die zwei andern Stunden vertheilt. Die Schülerzahl beträgt gegenwärtig: Knaben 33; Töchter 1ste Abtheilung 36, 2te Abtheilung 24; zusammen 98. Im letzten Jahre betrug die Schülerzahl: Knaben 44, Töchter: Klasse I, 45; Klasse II, 31; zusammen 120. — Eine bedeutende Schwierigkeit für das Gedeihen dieser Schule liegt in der Hartnäckigkeit der Meister und Lehrherren, welche nur mit der äußersten Strenge dahin zu bringen sind, die Knaben regelmäßig zur Schule zu schicken. Bereits wurden im vorigen Winter mehrere dem Gerichte überwiesen und

bedeutend gebüßt, was leider nicht viel geholfen hat. Eben so wenig wird den Knaben zu Hause zur Verfertigung und zum Lernen der Aufgaben Zeit gestattet, so daß der Lehrer sich genöthiget sieht, die Lehrherrn dadurch zu strafen, daß er die Knaben in der Schule behält, was wieder zu mannigfaltigen Unannehmlichkeiten Anlaß gegeben hat; der Lehrer wird jedoch von der Aufsichtsbehörde kräftig unterstützt.

13. Die Waisenhauschule hat seit der Einführung der Schulreform mehrere Revisionen erlitten. Die neueste Revision bestand in der Umgestaltung der Anstalt durch die im November 1837 von der Stadtgemeinde angenommenen Statuten, in Folge welcher die Real- und Sekundarabtheilungen derselben aufgehoben und nur noch die beiden Elementarschulen beibehalten worden sind. Da wir später den Schulblättern einen Bericht einzuverleiben gedenken über den Zustand dieser Anstalt, wie er durch die eingeführte Umgestaltung herbeigeführt worden ist, so beschränken wir uns einstweilen hier auf diese kurze Anzeige.

14. Schulbehörden. Als solche sind über das Stadtschulwesen gesetzt: der Erziehungsrath, der Schulrath, die Aufsichtsbehörden; und über einzelne Theile desselben folgende vom Schulrath gewählte Beamte: Schulverwalter, Aktuar, Schulabwart.

A. Der Erziehungsrath ist die höchste Behörde für Leitung und Beaufsichtigung der Stadtschulen. Er steht, abgesehen von seiner Stellung als höchste Kantonal- Erziehungsbehörde, zu den Stadtschulen von Zürich und Winterthur ganz in demselben Verhältniß, wie die Bezirksschulpflegen zu den Landschulen. Er ist gleichsam die Bezirksschulpflege für die Stadtbezirke Zürich und Winterthur, und sollte, gleich wie die übrigen Bezirksschulpflegen, die unmittelbare Beaufsichtigung und Visitation der Stadtschulen besorgen. Bis jetzt hat man aber noch nicht viel von dieser Visitation verspürt, sondern es ist dieselbe, wie wir später sehen werden, immer nur von Mitgliedern der städtischen Schulbehörde ausgeübt worden. Die ganze Thätigkeit des Erziehungsrathes beschränkte sich auf den Geschäftsverkehr, auf die Anhörung der Berichte und Anträge über Stadtschulverhältnisse und auf die Entscheidung darüber, auf die Prüfung und Genehmigung der Organisationspläne der Stadtschulen, und endlich auf die Einleitung zur Einrichtung regelmäßiger erziehungsräthlicher Visitationen. Letztere Verfügung traf der Erziehungsrath am 4. Februar 1837, bei Anlaß der Berathung über die Berichte der Schulräthe.

Zürich und Winterthur, und sie bestand darin, daß der Erziehungsrath aus seiner Mitte in den Herren Dr. Friedrich Ludwig Keller, Dr. Ferdinand Meier und Pfarrer Bleuler einen Ausschuß ernannte und demselben den Auftrag ertheilte, über die erziehungsräthlichen Visitationen der Schüler beider Städte angemessene Anträge zu hinterbringen. Dieser Ausschuß erfüllte den ihm gewordenen Auftrag durch Vorlegung zweier Gutachten, von denen das eine Herrn Dr. Keller, das andere Herrn Dr. Ferd. Meier zum Verfasser haben soll. Beide Gutachten wurden vom Erziehungsrathe der 2ten Sektion überwiesen, und seither hat von denselben aus unbekanntem Gründen Nichts mehr verlautet.

B. Schulrath. Wir haben schon im Eingange unseres Aufsatzes, bei Anlaß der Darstellung der Schulreform (3. Heft 1840 S. 275–280) angegeben, welches die Kompetenz des Schulrathes, so wie auch wie und von wem diese Behörde bestellt sei; es bleibt uns daher nur noch übrig, die reglementarischen Schranken zu bezeichnen, innerhalb welcher diese Behörde ihre Befugnisse und Rechte ausübt. Der Schulrath versammelt sich ordentlicher Weise alle Vierteljahre, außerordentlicher Weise so oft Geschäfte es erfordern, auf den Ruf des Präsidenten oder auf das Begehren von drei Mitgliedern. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist mit Einschluß des Präsidenten die Anwesenheit von sieben Mitgliedern erforderlich. Die Eröffnung der Verhandlungen geschieht mit Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung; hierauf folgt die Bestimmung der Tagesordnung durch den Präsidenten, welche jedoch auf Antrag eines Mitgliedes durch den Schulrath abgeändert werden kann. In jeder Sitzung werden die eingegangenen Schreiben vorgelegt; wichtigere Aktenstücke sind eine Stunde vor der Sitzung zur Einsicht der Mitglieder im Sitzungslokale aufgelegt. Für jeden einzelnen Berathungsgegenstand wird ein Referent bestellt, der seine erste Meinung eröffnet, worauf dann die Umfrage Statt findet, die von der Linken zur Rechten geht, und an deren Schlusse auch der Präsident sein Votum abgibt. Wird eine weitere Berathung gewünscht, so tritt freies Wortbegehren ein, bei welchem ein Mitglied nur 2 Mal sprechen darf. Nach Beendigung des Rathschlages werden die Anträge gestellt, zuerst derjenige des Referenten, dann die Gegenanträge. Wie überall in Behörden, so steht auch hier dem Präsidenten das Recht der Antragstellung nicht zu. Bei der Abstimmung, an welcher jedes Mitglied Theil zu nehmen verpflichtet ist

gilt das Handmehr, welches vom Aktuar laut abgezählt wird. Sind die Stimmen getheilt, so entscheidet der Stich des Präsidenten. Jedem Mitgliede steht das Motionsrecht zu. In dem Falle, wo ein Mitglied von diesem Rechte ohne unmittelbare Veranlassung durch eine Berathung Gebrauch machen will, hat es vor der Sitzung dem Präsidenten Anzeige zu machen. Diese Voranzeige ist hingegen unnöthig, wenn einem solchen Anzug durch eine Berathung während der Sitzung gerufen wird. Minderheitsanträge von Mitgliedern müssen auf Verlangen ins Protokoll aufgenommen werden. Geschäfte, welche eine nähere Prüfung und Untersuchung erfordern, können an einzelne Mitglieder, oder an die bestehenden Sektionen, oder auch an eigene Kommissionen, zur Hinterbringung eines schriftlichen Gutachtens gewiesen werden. Bei diesen Kommissionen führt jedes Mal das zuerst gewählte Mitglied das Präsidium. Die Ernennungen solcher Kommissionen so wie die Wahl aller Beamtungen, welche der Schulrath vorzunehmen hat, gehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr vor. Bei denselben stimmt der Präsident mit; stehen sich die Stimmen gleich, so entscheidet das Loos. Alljährlich in der ersten Sitzung des Jahres werden für die Wahlverhandlungen zwei Stimmenzähler gewählt. —

C. Die Aufsichtsbehörden werden vom Schulrathe in und außer seiner Mitte gewählt, welcher zugleich auch den Präsidenten bezeichnet. Den Vicepräsidenten, so wie den Aktuar bestellen diese Behörden selbst. Ihre Amtsdauer ist 4 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. Die Zahl ihrer Sitzungen hängt von den Umständen ab; regelmäßige Sitzungen werden alle Vierteljahre gehalten, und zwar im Lokale des Schulrathes. Ihre Aufgabe und ihr Geschäftskreis ist: Die spezielle Aufsicht über die betreffende Schulabtheilung, die Einführung neugewählter Lehrer, die Leitung der öffentlichen Prüfungen; alle disziplinarischen Verfügungen wichtiger Art, welche durch Weisung der Lehrerschaft oder durch Klage der Betheiligten nöthig werden; die Prüfung der von der Lehrerschaft eingereichten Wünsche, Vorschläge und Anträge; die Prüfung der einschlagenden Rechnungen; die Vollziehung der Beschlüsse des Stadtschulrathes bezüglich dieser Schulen, oder einzelner derselben, so wie in Hinsicht auf das Personal der Lehrer oder Schüler. In Hinsicht auf den Gang der Berathungen halten sie sich an die Geschäftsordnung des Schulrathes, wie wir sie oben angedeutet haben. Es bestehen gegenwärtig vier

solcher Aufsichtsbehörden, nämlich über jede der vier Schulabtheilungen: Knabenschule, Mädchenschule, Waisenhauerschule und Ergänzungsschule. Das Mitgliederpersonal der Ersteren haben wir bei Anlaß der Stadtschulreform angegeben; dasjenige der Aufsichtsbehörde für die Ergänzungsschule besteht aus folgenden Herren: Dr. Archiater Rahn, Präsident, Inspektor Sal. Bögelin, Prof. Konr. von Drell, Diakon Felix von Drell, Vikar J. Hirzel. —

D. Die Dekonomiesektion ist eine die ökonomischen Angelegenheiten vorberathende Behörde. Sie richtet sich in Hinsicht auf Bestellung, Amtsdauer, Sitzungslokal, Geschäftsordnung u. s. f. ganz nach Vorschrift des Reglements über die Aufsichtsbehörden. —

E. Schulverwalter. Gleich wie auf dem Lande für die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Landschulen Schulverwalter bestellt sind, so ist auch in Zürich die Dekonomie einem Stadtschulverwalter anvertraut. Er wird vom Schulrath gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre, nach Verfluß derselben ist er wiederwählbar. Für seine Bemühungen bezieht er einen jährlichen Gehalt von 400 fl. Er hat die ihm zur Besorgung zugewiesenen Fonds der Schulen zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und über die Schulzimmer, Lehrapparate, Brennmaterialien u. s. f. die Oberaufsicht zu führen. Mit Ende Dezembers schließt er die Rechnung und legt sie der ökonomischen Sektion des Schulraths zur Genehmigung vor. Zur Sicherheit des ihm anvertrauten Schulgutes hat er angemessene Bürgschaft zu leisten.

F. Aktuar. Zum Behuf der Protokollführung des Schulrathes, der Ausfertigung der Schreiben und der Besorgung des Archives wählt der Schulrath einen Aktuar für die Dauer von 4 Jahren, mit steter Wiederwählbarkeit. Derselbe hat für den Zweck der Protokollführung den Sitzungen regelmäßig anzuwohnen, und in Verhinderungsfällen zur rechten Zeit und im Einverständniß mit dem Präsidenten für seine Stellvertretung zu sorgen. Seine jährliche Besoldung beträgt 200 fl.

G. Schulabwart. Obschon dieser eigentlich nicht zu den Schulbehörden gezählt werden darf, so lassen wir ihn doch unter dieser Ueberschrift hier mit folgen. — Er wird vom Schulrath gewählt auf die Dauer von ebenfalls 4 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Seine Verpflichtungen sind doppelter Art: erstlich

muß er die Schulbehörden bedienen, und zweitens liegt ihm die Beforgung des Schullokales am Traummünsteramt ob. In letzterer Beziehung hat er die Schulzimmer, Gänge, Treppen u. s. w. durch fleißiges Nachsehen und Reinigen fortwährend in gutem Stand zu erhalten, die Zimmer immer gehörig zu lüften, zu gehöriger Zeit zu öffnen und wieder zu verschließen, und überhaupt darüber zu wachen, daß die Schullokale in keiner Weise Schaden leiden. Ihm ist auch im Winter die Beheizung der Lehrzimmer, so wie die Anschaffung und Aufbewahrung der Brennmaterialien übertragen. Er steht für alle seine Einrichtungen unter der Verantwortlichkeit des Schulverwalters. Für seine Bemühungen zieht er einen fixen Gehalt von 200 Franken von Seiten der Schulverwaltung; überdies hat er freie Wohnung im Nebengebäude für sich und seine Familie, die kostenfreie Beheizung und Einföuerung von Stube und Küche, so wie den Ertrag der Asche und der Abtrittsräumung.

15. Visitation. Der Schulrath nimmt, wie schon bemerkt, die Visitationen nicht selbst vor, sondern läßt sie durch die vorgenannten Aufsichtsbehörden vollziehen, und begnügt sich daher nur mit der Aufstellung der hiefür nothwendigen Vorschriften durch zweckmäßige Reglemente. Diese Reglemente für die verschiedenen Schulabtheilungen weichen zwar in mehreren Punkten von einander ab, doch nicht wesentlich, so daß wir, die wir nunmehr von der Visitation insbesondere reden, den Inhalt derselben gleichwohl ganz kurz zusammenfassen können. Nach gleichlautenden Bestimmungen wird in jeder Aufsichtsbehörde zu dem Behufe der Visitation ein Kalender gehalten, in welchen der diesfällige Visitator seine Bemerkungen einzutragen hat. Dieser Kalender geht von Monat zu Monat in die Hände eines folgenden Visitators über, da in den Knaben- und Mädchenschulen ein Visitator seine Stelle auf einmal nicht länger als einen Monat, und dann nicht eher wieder vertritt, als bis die reglementarische Reihenfolge es mit sich bringt. Hievon weicht die Aufsichtsbehörde der Ergänzungsschule etwas ab, indem sie unter sich eine 14tägige Reihenfolge festgesetzt hat. Der Visitationskalender wird jedes Mal nach Ablauf eines Vierteljahrs vor der versammelten Behörde verlesen, wobei dann die Visitatoren über die Schulen und ihre Fächer, welche sie beaufsichtigen, das Referat übernehmen. Es herrscht nämlich die Einrichtung, daß jeder Visitator neben gewissen Abtheilungen von Schulen noch überdies bestimmte Lehr-

fächer zu übernehmen und über dieselben bei der Vorlegung des Kalenders zu berichten hat. Die Auswahl dieser Lehrfächer steht ihm insofern frei, als er bei der jährlich nach der Prüfung jedes Mal neu festzusetzenden Visitationsordnung seine persönlichen Wünsche geltend machen darf. Bei diesen Visitationen haben die Visitatoren namentlich auch darüber zu wachen, „daß die Lehrstunden dem Schulplane gemäß gegeben werden, und daß keinerlei Mißbräuche oder Willkürlichkeiten sich einschleichen. Wird dem Visitator eine Eröffnung gemacht, oder bemerkt er selbst Etwas, das schleuniger Abhülfe bedarf, so hat er dem Präsidium der Aufsichtsbehörde ungesäumt davon Anzeige zu machen. Verfügungen, welche in Folge der eingetragenen Bemerkungen Statt fanden, werden entweder mündlich durch das Präsidium oder ein Mitglied der Behörde dem betreffenden Lehrer oder schriftlich dem ganzen Lehrerkonvente zur Kenntniß gebracht.“ In den Mädchenschulen ist ein Heft aufgelegt, in welches der Visitator seine Besuche einträgt; in den Knabenschulen nicht. Dagegen hat die Aufsichtsbehörde der letztern Schulen die Einrichtung getroffen, daß sie sich für den Zweck der Visitation in zwei Sektionen theilt, von denen die eine die Elementarschulabtheilungen, die andere die Realklassen visitirt, welche Einrichtung bei der Aufsichtsbehörde der Mädchenschule sich nicht vorfindet.

16. Die Dekonomie der Stadtschulen bietet verschiedene Seiten zur Betrachtung dar; wir wollen jede derselben in unserer Darstellung besonders berücksichtigen.

A. Fonde. Solche hat die Stadt Zürich für Schulzwecke immer gehabt. Außer dem gegenwärtigen Stadtschulfond besitzt sie noch folgende Stiftungen für Schulzwecke: a) die Thomanische Stiftung; b) den Fond für die Kantonallehranstalten; c) den Töchterschulfond und d) den Brüggerfond. Jeder dieser Fonde steht unter abgezonderter Verwaltung. Einige derselben sind ganz oder theilweise für das höhere Schulwesen bestimmt, wie der Fond der Kantonallehranstalten, die Thomanische Stiftung, und der Brüggerfond; andere ausschließlich für die Stadtschulzwecke, wie der Stadtschulfond und der Töchterschulfond. Letzterer entstand aus Beiträgen und Vermächtnissen, welche bei der Gründung der Töchterschule durch den sel. Chorherrn und Prof. Leonhard Usteri von Bürgern der Stadt gemacht wurden. Seine Interessen werden hauptsächlich zur Bestreitung der Ausgaben für die höheren Töchterschulen

verwendet. Der Stadtschulfond hat sich erst in Folge der Stadtschulreform gebildet und entstand durch Verschmelzung der Schulgüter der vier zürcherischen Pfarrgemeinden. Er wird, wie der Töchtererschulfond, von dem Stadtschulverwalter besorgt. Der Fond für Kantonallehranstalten verdankt seine Entstehung der Frage über Verlegung der Kantonschule nach Winterthur. Als nämlich letztere Stadt eine bedeutende Summe und die Erbauung eines angemessenen Lokales anbot, wenn die Kantonschule dorthin verlegt würde; beschloß die Stadtgemeinde von Zürich, für die Erhaltung der Kantonallehranstalten daselbst dem Staate einen jährlichen Geldbeitrag von 20000 Franken so lange zu bezahlen, als die Kantonallehranstalten mindestens in dem Stande forterhalten werden, in welchem sie sich damals befanden. In Folge dieses Gemeinndsbeschlusses übermachten die Herren Bürgermeister von Muralt und Hess der Stadt jeder ein Geschenk von 10000 Frkn., also zusammen von 20000 Franken, durch welche großmüthige Vergabungen der Fond für die Kantonallehranstalten gegründet wurde. Die Thommanische Stiftung ist ein alter Fond, dessen Interessen vorzugsweise zu Stipendien für junge Studirende verwandt werden. Doch wird alljährlich daraus eine gewisse Summe zur Bestreitung der Kosten des Stadtschulwesens abgegeben. Der Brüggerfond wird für das höhere und niedere Schulwesen in Anspruch genommen. Seit seiner gegenwärtigen Verwaltung ist er letzterem nützlicher geworden, als früher nie; ja er wird nun größtentheils für das Stadtschulwesen und städtische Bildungszwecke bestimmt. Er ist gebildet a) aus dem eigentlichen Brüggerfond, entstanden aus einem vom 10. Dez. 1548 datirten Vermächtnisse des Kanonikus Johannes Brügger, Bürger von Zürich, und „aus den Zinsen, die armen dürftigen Waisli, oder arme Schüler, zur Lehrzucht und Ehrbarkeit zu ziehen, auch arme Töchtern zum ehlichen Stande zu versehen,“ und vermehrt durch eine Reihe späterer, zu gleichem Zwecke, zum Theil jedoch unter Anordnung vorzugsweiser Berücksichtigung Studirender aus gewissen Geschlechtern, bestimmter Vermächtnisse und Vergabungen; b) aus dem sogenannten, neuen Hofgut, entstanden 1636 aus Vermächtnissen und Vergabungen „zur Errichtung eines neuen Seminars“, womit in Folge Rathsbeschlusses vom 7. September 1642 vereinigt ist: das Vermächtniß des seligen Jakob Pitot von Genf „zu Gunsten der studirenden Knaben und Mädchen der Stadt Zürich“; c) aus dem sogenannten Scheuch-

zerischen Schulfond, gestiftet 1705 von den Gebrüdern Johannes und Konr. Scheuchzer von Zürich, und vermehrt durch spätere Vermächtnisse und Vergabungen, so wie durch einen 1805 bewilligten bedeutenden Zuschuß aus dem Stadt=Kerax „für Unterstützung von Schulmeistern.“ Nach Abzug der auf ihm haftenden Verpflichtungen wird der verfügbare Ertrag zu nachfolgenden Zwecken verwendet: zur Gründung oder Erweiterung von Unterrichtsanstalten, Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Schulapparaten, Wartgeldern für ausgezeichnete Erzieher, welche anzustellen nicht sofort möglich, den hiesigen Schulanstalten aber zu erhalten wünschenswerth ist; zur Aufmunterung des Fleißes und Anspornung des Eifers durch Stipendien, allfällige Prämien und Preisaufgaben; zur Beförderung des Schulbesuches durch Anschaffung von Schulbedürfnissen und Erleichterung der Schulgelder für Schüler und Schülerinnen von unbemittelten, mit zahlreichen Kindern versehenen Aeltern, denen die Bestreitung dieser Ausgaben zu schwer fallen würde; zur Beförderung der Ausbildung fähiger junger Leute, namentlich solcher, die sich dem Lehrfache widmen, sowohl im In= als im Auslande; zur Unterbringung fähiger junger Leute bei Künstlern, Handwerkern u. s. w. behufs weiterer Ausbildung in ihrem künftigen Berufe. Die Art der Verwendung der Fondsinteressen für vorstehende Zwecke wird durch ein ausführliches Regulativ bestimmt. Nach demselben beziehen sich die Unterstützungen, welche aus diesem Fond bezahlt werden, 1) auf die Entrichtung des Schulgeldes und eines diesem an Größe gleichkommenden Geldbeitrages an Stadtschüler und Schülerinnen und an Kantonschüler; 2) auf Stipendien von 60, 100 und 150 fl. für Schüler der Kantonschule, Hochschule und des Lehrerseminars, deren Anzahl sich jedes Mal nach der Größe der anderweitigen Ausgaben richtet; 3) auf Reise=stipendien von 100—300 fl. für einzelne Jünglinge und Jungfrauen, die zu ausgezeichneten Erwartungen, sei es im Erziehungs= oder einem andern wissenschaftlichen, oder in einem Kunstfache berechtigten; 4) auf die ganze oder theilweise Bezahlung des Lehrgeldes für junge Bürgersöhne und Töchter, in so fern sie von zutrauenswürdiger Seite, einem Gemeindegeistlichen, Vormund oder Verwandten dazu empfohlen werden. Ueber alle diese Unterstützungen entscheidet eine Kommission, die vom Stadtrath aus drei Stadträthen, zwei Schulräthen, einem Stadtschullehrer und einem Kantonallehrer zusammengesetzt wird. Alljährlich um

Wingsten hält sie ihre Hauptzung, in welcher sie nach Maßgabe des verfügbaren Ertrages der Fonde und der Menge der Unterstützungsgefuche über die Zahl der Unterstützungen verfügt, welche sogleich fällig und den Aeltern oder Vormündern der betreffenden Bewerber zugestellt werden. Es werden natürlich keine Unterstützungen verwilliget, ohne daß gute Zeugnisse über den Charakter der Bewerber vorliegen; daher diese, wenn sie Stadtschüler sind, eine Bescheinigung von dem betreffenden Lehrer, wenn sie Kantonschüler sind, ein Kollektivzeugniß von dem Lehrerkonvent, und wenn sie Hochschüler sind, ein auf Spezialzeugnisse der Professoren gegründetes Rektoratszeugniß beizubringen haben. — Aus der Rechnung vom Jahr 1836 über diesen Fond zeigt sich, daß derselbe an die Kosten der Stadtschulen 5000 fl. beigetragen hat, an Unterstützungen für Elementarschüler 80 fl., für Realschüler 192 fl. 20 s. Laut den Statuten werden für die nächsten Jahre aus diesem Fond an die Stadtschulen verwendet 8000 fl., und für die Waisenhauschule 800 fl., also im Ganzen die Summe von 8800 fl. Der Bestand aller städtischen Schulfonde war mit Anfang des Jahres 1838 folgender:

	fl.	s.	hr.
A. Eigentliche Schulgut			
1. Stadtschulfond	117,720	11	3
B. Stadtbürgerliche Stiftungen für Schulzwecke.			
2. Brüggerfond	233,927	1	3
3. Thommannische Stiftung	77,281	4	6
4. Töchterchulfond	32,544	3	10
Summa aller Schulgüter	461,472	20	10

Dieser Aktivbestand stützt sich auf die Rechnungsübersichten der einzelnen städtischen Schulfonds, wie solche der Stadtgemeinde Zürich in der Frühlingsversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt worden sind.

B. Schulgelder. Dieselben werden quartalweise bezogen. In den obern Klassen der Stadtschulen geschieht der Bezug nach vorhergegangener Anzeige durch den Schulverwalter selbst; in den Elementarschulen dagegen wird er, zu Händen der Schulverwaltung, einstweilen noch von den Lehrern besorgt. Der jährliche Betrag des Schulgeldes ist für die einzelnen Schulabtheilungen folgender:

I. Knabenschulen. Erste Elementarschule 12 Frn., zweite Elementarschule 16 Fr., Realschule in jeder Klasse 20 Fr.

II. Mädchenschulen. Erste Elementarschule 12 Fr., zweite Elementarschule 12 Fr., Realschule, in jeder Klasse 16 Fr., Sekundarschule, in den drei ersten Klassen 28 Fr., in der vierten Klasse 40 Fr. III. Ergänzungsschule: für den Sommer 18 ß, für den Winter 30 ß.

C. Schreibgelder. Gemäß dem §. 297 des Organisationsplanes der Stadtschulen werden Dinte, Federn, Papier und Griffel durch die Schule angeschafft, und den Schülern nach einem von dem Schulrath auf den Antrag der Aufsichtsbehörde festgesetzten Preise verrechnet. Diese Preise sind von dem Schulrath durch Genehmigung des von der Lehrerschaft eingereichten Voranschlages des muthmaßlichen Verbrauches von Schreibmaterialien festgesetzt, und diesem Vorschlag entsprechend die Schreibgelder für die einzelnen Klassen der verschiedenen Schulabtheilungen folgendermaßen angesetzt worden: I. Knabenschulen. a) Erste Elementarschule: Erste Klasse 30 ß., zweite Klasse 2 fl. 13 ß.; b) Zweite Elementarschule 2 fl. 5 ß.; c) Realschule 1 fl. 20 ß. II. Mädchenschulen. a) Erste Elementarschule 1 fl. 12 ß.; b) zweite Elementarschule 1 fl. 25 ß.; c) Realschule 1 fl. 25 ß.; d) Sekundarschule 25 ß. Das Schreibgeld der Sekundarschule wird nur für Federn bezahlt, Papier zum Schreiben und die Zeichnungsmaterialien müssen die Schülerinnen selbst anschaffen. In der Ergänzungsschule werden die Schreibmaterialien von der Schulverwaltung unentgeltlich geliefert; desgleichen die Zeichnungsmaterialien der Knaben-Realschule.

D. Besoldungen. Laut den Rechnungen vom Jahr 1835 bestehen die Besoldungen der Stadtlehrer in folgenden Summen: 1) Knabenschullehrer 11,131 fl. 10 ß. 2) Mädchenschullehrer 10,202 fl. 20 ß., zusammen 21,333 fl. 30 ß.

Der Organisationsplan setzt in seinem ökonomischen Theil die Besoldungen für die Klassen- und Fachstunden der einzelnen Schulabtheilungen folgendermaßen fest:

I. Knabenschulen. 1. Erste Elementarschule. Jeder Lehrer der 4 Parallelen erhält für 28 Stunden an fixem Gehalt: 800 Frkn., zusammen 3200 Frkn. Nach der Schülerzahl sind unter die vier Lehrer zu vertheilen: 1280 Frkn. — 2. Zweite Elementarschule. In zwei Parallelen gibt jeder der beiden Lehrer 26 Stunden und erhält an fixem Gehalt 880 Frkn., zusammen 1760 Frkn. Von den unter beide Lehrer zu vertheilenden 700 Frkn. erhält der Lehrer der deutschen Sprache 450 Frkn.,

der Lehrer der übrigen Fächer 250 Frkn. — 3. Die Realschule hat drei Klassen, jede in zwei Parallelen bestehend. Die Besoldung richtet sich nach der Stundenzahl. — Sprache, Geschichte und Geographie sind in jeder Klasse einem Lehrer übertragen; Schreiben, Gesang und Zeichnen werden einzeln von einem Lehrer durch alle Klassen besorgt, der für die Stunde jährlich 55 Fr. bezieht; für die Stunde in jedem andern Fache werden 65 Fr. bezahlt. Der ganze Betrag für alle Fächer ist nun:

Religion	16 Stunden	1040	Frkn.
Deutsche Sprache	40 =	2600	=
Geographie	12 =	780	=
Geschichte	12 =	780	=
Naturgeschichte	12 =	780	=
Rechnen	20 =	1300	=
Geometrie	12 =	780	=
Kalligraphie	16 =	880	=
Zeichnen	16 =	880	=
Singen	12 =	660	=

168 Stunden 10480 Frkn.

II. Mädchenschulen. 1. Die erste Elementarschule hat drei Parallelen, an jeder eine Lehrerin mit einem fixen Gehalt von 720 Frkn., zusammen 2160 Frkn. Nach der Schülerzahl sind unter die drei Lehrerinnen zu vertheilen: 204 Franken. — 2. Die zweite Elementarschule hat 2 Parallelen, in jeder eine Lehrerin für Deutsch und Rechnen mit 15 Stunden und einem fixen Gehalt von 600 Frkn., zusammen 1200 Frkn. In beiden Klassen durch die an der Realschule Angestellten: die Fächer des Schreibens 10 Stunden mit 400 Frkn., und die weiblichen Arbeiten 12 Stunden mit 360 Frkn. — Die Realschule hat 3 Klassen, jede in zwei Parallelen bestehend; die Besoldung richtet sich nach den Stunden. — Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten wird für die Stunde mit 30 Frkn., im Singen, Zeichnen und Schreiben mit 40 Frkn., im Rechnen mit 45 Frkn., und in allen übrigen Fächern mit 55 Frkn. besoldet. Der ganze Betrag ist:

Religion	12 Stunden	660	Frkn.
Deutsche Sprache	44 =	2420	=
Rechnen	24 =	1080	=
Geographie	6 =	330	=

Geschichte	6 Stunden	330 Frkn.
Kalligraphie	18 "	720 "
Zeichnen	6 "	240 "
Singen	8 "	320 "
Weibliche Arbeiten	44 "	1320 "
	<hr/>	<hr/>
	168 Stunden	7420 Frkn.

4. Die Sekundarschule hat vier Klassen. — Die Besoldung nach der Stundenzahl. Der Unterricht in den weiblichen Arbeiten die Stunde zu 34 Frkn., im Schreiben, Zeichnen und Singen zu 40 Frkn., und in allen übrigen Fächern zu 60 Frkn.

Religion	7 Stunden	420 Frkn.
Deutsche Sprache	12 "	720 "
Französische Sprache	19 "	1140 "
Rechnen	7 "	420 "
Geographie	7 "	420 "
Geschichte	8 "	480 "
Naturgeschichte	4 "	240 "
Kalligraphie	2 "	80 "
Zeichnen	6 "	240 "
Singen	6 "	240 "
Weibliche Arbeiten	24 "	816 "

102 Stunden 5216 Frkn.

III. Ergänzungsschule. Die Besoldung des einzigen Lehrers an dieser Schule für 18 Stunden im Winter und 9 Stunden im Sommer (also im Durchschnitt $13\frac{1}{2}$ Stunden, jede à 40 Frkn) beträgt im Ganzen 540 Frkn.

Schon bei Anlaß der Darstellung der Stadtschulreform wurde bemerkt, daß die abgetretenen Lehrer Ruhegehälter erhielten. Dieselben betragen alljährlich die bedeutende Summe von 3750 fl. Dies führt uns auf die Vikariatsverhältnisse, von denen wir noch eine kurze Mittheilung machen zu müssen glauben. Nach dem Reglement muß der betreffende Lehrer für seine Stellvertretung selbst sorgen, und sich rückfichtlich der Gebühr selbst mit dem Vikar abfinden. Nur in dem Falle sorgt die Behörde dafür, oder ist behilflich, wo es einem Lehrer unmöglich sein sollte, einen Stellvertreter zu finden; namentlich können bei Todesfällen die Hinterlassenen, denen nach dem Gesetze der Nachgenuß während eines halben Jahres zukommt, die Behörde für die Bestellung eines Vikars ansprechen. In diesem Falle bestimmt die

Behörde die Gebühr mit möglichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Lehrers. Kann ein Lehrer wegen Altersschwäche oder wegen anderer Umstände den Schuldienst nicht versehen; so kommt die Wahl des vorgeschlagenen Vikars und die Bestimmung seines Gehaltes auf Antrag der Aufsichtsbehörde dem Schulrathe zu, ebenfalls wieder mit Vorbehalt der Bemerkungen des beteiligten Lehrers oder der Lehrerin. An der zweiten Mädchen-Elementarschule, und an allen Real- und Sekundarklassen können die übrigen Lehrer die Stelle des betreffenden Abwesenden versehen, oder es können zwei Klassen zusammengezogen werden; dagegen müssen die Lehrer in den Elementarschulen der Knaben- und der ersten Mädchen-Elementarschule bei jeder Abwesenheit einen Vikar anstellen. Die Größe der Gebühr, wo sie nicht von der Behörde bestimmt wird, ist der Uebereinkunft des betreffenden Lehrers mit seinem Vikar überlassen.

18. Die Bibliothek der Mädchenschulen verdankt ihre Entstehung dem edeln und uneigennütigen Sinne des für Bildung und Erziehung hochverdienten Chorberrn und Professor Leonhard Usteri, dem Stifter der Töcherschule. Ihre Gründung fällt ins Jahr 1782. Im Jahr 1835 wurden sie erneuert und dem Lehrer, Herrn Rudolf Nägeli, zur Verwaltung übergeben. Sie enthält Schriften von den besten Jugendschriftstellern. Von Zeit zu Zeit werden ihr ansehnliche Geschenke an Büchern und Geld gemacht, namentlich von den Lehrern und Frau Vorsteherinnen der Mädchenschule. Die Summe der bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt seit der Erneuerung der Anstalt gemachten Geschenke beträgt an Geld 300–400 fl.; an Büchern ungefähr 20–25 Werke, bestehend aus etwa 50–60 Bänden. Mehrere der geschenkten Bücher mußten ihres unpassenden Inhaltes wegen an zweckmäßigere Schriften vertauscht werden, welches Geschäft, so wie die Verwaltung der Bibliothek überhaupt, Herr Nägeli mit lobenswerthem Eifer stets besorgte. Es kommen unter diesen Geschenken mehrere sehr bedeutende vor, von denen wir nur zwei erwähnen wollen, nämlich das Geldgeschenk des Herrn Pfr. Weiß von 36 fl., ein Büchergeschenk des Herrn Bibliothekars. Ueber Bestand und Benugung dieser Bibliothek gibt folgender Bericht der Mädchenschul-Aufsichtsbehörde vom Jahr 1837 den Lesern der Schulblätter den genügendsten Aufschluß:

„Wenn es der unterzeichneten Schulbehörde überhaupt zweckmäßig schien, dem Publikum von der schon im Jahr 1782 ge-

gründeten Schulbibliothek wieder einmal nähere Kunde zu geben, so fand sie sich dazu besonders veranlaßt, theils durch den ersten Bericht, den ihr die Lehrerschaft über die am Schlusse des Jahres 1835 erneuerte Bibliothek vorlegte, theils durch die schönen Geschenke von Jugendfreunden, über deren Verwendung Rechenschaft zu geben sie sich gedrungen fühlt.

„Ob schon die Stadt seit der Organisation des Schulwesens bedeutende ökonomische Opfer sich gefallen lassen muß, so hielt der löbl. Schulrath die Erneuerung dieser Bibliothek für wünschbar und nothwendig, eröffnete daher mit verdankenswerther Bereitwilligkeit für den ersten Bedarf einen Kredit, und sicherte auch für die Zukunft der Bibliothek geneigte Berücksichtigung zu. Ueberdies erhielt die Bibliothek großmüthige Beiträge an Geld und Büchern von Aeltern und Jugendfreunden, wodurch die Lehrerschaft in den Stand gesetzt wurde, eher den Wünschen der Schülerinnen zu entsprechen. Ungemein wichtig scheint es uns, das Verlangen aller Schülerinnen von der Schule aus befriedigen zu können, damit sie nicht etwa anderswoher Bücher zu erhaschen trachten, welche unter schönen Titeln nur zu oft einen für Verstand und Herz gefährlichen Inhalt haben. In dieser Beziehung leistet das Reglement, betreffend die Verwaltung der Bibliothek — dessen gewissenhafte Handhabung von Seite der Lehrerschaft zu bezweifeln wir keine Ursache haben, — den Aeltern hinlängliche Garantie, durch die Vorschrift, kein Buch ohne genaue Durchlesung und sorgfältige Prüfung aufzunehmen, indem manchmal in allgemein bekannten und sonst beliebten Jugendschriften doch einzelne, das religiöse und sittliche Gefühl verletzende, oder in anderer Hinsicht anstößige Stellen vorkommen können.

Die Bibliothek sollte eigentlich in drei Theile zerfallen, in Bücher zum Vorlesen in den Arbeitsstunden, in solche für die Sekundar- und in andere für die Realklassen; allein bei dem Mißverhältnisse der geringen Bücherzahl und der großen Menge der Schülerinnen konnte von solcher bestimmten Sonderung nicht nur keine Rede sein, sondern im Anfang mußte man abwechselnd bald diese, bald jene Klassen von der Benutzung ausschließen, auch später noch häufig einzelne mit leeren Händen ziehen lassen, weil der Vorrath erschöpft war, und aus diesem Grunde blieben auch die beiden Parallelen der ersten Realklasse von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen. Aus dem Kredit des löbl. Schulrathes wurden 28, und aus den Geldgeschenken 81 kleinere

und größere Jugendschriften theils neu, theils auf Auktionen angeschafft, so daß die Bibliothek mit den 14 Büchergeschenken gegenwärtig aus 140 Jugendschriften für ungefähr 240 Schülerinnen besteht. Die ausgewählten Bücher gehören größtentheils bekannten ältern und neuern Jugendschriftstellern an.

Einnahme.

Vom löbl. Schulrath im Nov. 1835	102 fl. 38 ß.
Von den Herrn Vorstehern der Anstalt (v. 2. Dez. 1835—20. April 1836)	25 = — =
Von Frauen Vorsteherinnen	23 = 23 =
Von der Lehrerschaft	39 = 29 =
Von Aeltern und Jugendfreunden	32 = 29 =
Von den Schülerinnen der vierten Sekundar- klasse bei ihrem Austritt im Dez. 1836	4 = 20 =
	<hr/>
	228 fl. 19 ß.

Ausgaben.

Für 28 aus dem Kredit des löbl. Schulrathes angeschaffte Bücher	102 fl. 38 ß.
Für 81 kleinere und größere Jugendschriften	112 = 31 =
Für Buchbindernoten	9 = 34 =
	<hr/>
	225 fl. 23 ß.

Die Ausgaben 225 fl. 23 ß. von den Einnahmen 228 fl. 19 ß. abgezogen, blieb in Kasse für das Jahr 1837 nur 2 fl. 36 ß.

Diesen Bericht schließen wir mit dem wärmsten Danke gegen den löbl. Schulrath und alle übrigen Jugendfreunde, welche durch schöne Beiträge die Erneuerung unserer Schulbibliothek möglich machten. Allein aus unserer Darstellung geht wohl klar hervor, daß wir der thätigen Theilnahme und kräftigen Unterstützung von Seite des Publikums sehr bedürftig sind, wofern das angedeutete Mißverhältniß zwischen der Bücherzahl und der Zahl der Lesenden allmählig schwinden, und wir den beabsichtigten und wünschbaren Zweck vollständig erreichen sollen.

Rettungsanstalt für arme verwahrloste Kinder auf dem Freienstein bei Korbas.

Diese Anstalt ist das Werk von Männern, welche der Richtung des Pietismus angehören, und welche schon bei vielen An-

Schulblätter V. 1841.

lassen gezeigt haben, daß sie das Wort des Herrn nicht bloß im Munde führen, sondern daß sie trachten, ihre Frömmigkeit und Gottergebenheit durch Werke ächt christlicher Liebe zu bethätigen. Zu solchen Werken zählten sie mit Recht die Versorgung armer verwahrloster Kinder in christlichen Haushaltungen und entfernteren Anstalten, um sie dem Staate zu nützlichen und brauchbaren Bürgern zu erziehen, ohne welche Versorgung sie demselben einst als Bettler oder Verbrecher zur Last fallen würden. Die große Zahl der Versorgungsbedürftigen in hiesigem Kanton, so wie in den benachbarten Kantonen, ließ indeß die Art der bisherigen Versorgung bald als unzureichend erscheinen und stellte diesem wohlthätigen Vereine edler Menschenfreunde die Errichtung einer eigenen Erziehungsanstalt als dringendes Bedürfniß heraus. Um dieses Bedürfnisse abzuheben, und weil die Errichtung einer solchen Anstalt Opfer und Mittel erfordert, wie sie nur von größern Vereinen beigebracht werden können, bildete sich im August 1837 ein größerer Verein, der gleich in seiner ersten Sitzung die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Anstalt aussprach, und für deren Gründung die einleitenden Schritte dadurch that, daß er die Ausmittlung und den Ankauf eines passenden Lokals anordnete. Die Besizung auf dem Gute Freienstein bei Norbas, welche um diese Zeit käuflich wurde, zeigte sich bald als das für diesen Zweck tauglichste Lokal, daher daselbe auch von dem Vereine angekauft wurde. Eine Untersuchung der Gebäulichkeit auf dieser Besizung machte die Nothwendigkeit bedeutender Bauten augenscheinlich, wenn die Anstalt eine ihrer Bestimmung angemessene Einrichtung erhalten sollte. Es wurde daher vom Vereine beschloffen, das alte Haus innerlich umzubauen, an dasselbe ein neues Gebäude anzufügen, und überdies noch ein Wasch- und Backhaus aufzuführen. Mit dem 20. Sept. 1838 wurden die Bauten zu Ende gebracht und schon am 1. Oktober darauf konnte die Anstalt feierlich eröffnet werden. Sie liegt auf einem Hügel zwischen dem Trichel und dem Tösthale, gegenüber der Kirche von Norbas. Diese Besizung gehörte einst den Edeln von Freienstein. Die zu derselben gehörigen Grundstücke sind Eigenthum der Anstalt. Sie bestehen in mehr als 40 Fucharten, theils Wiesen, theils Acker, theils Nebgelände. Ihre Bebauung liegt dem Knechte der Anstalt ob, unter dessen Anleitung auch die Kinder zur Feldarbeit angehalten werden. Mit der Eröffnung wurden in die Anstalt sogleich 2 und nach-

her noch 9 Knaben aufgenommen: 7 aus dem Kt. Zürich, und je 1 aus den Kantonen Appenzell, Bern, St. Gallen und Thurgau. Zum Hausvater wurde ein Herr J. Georg Blocher von Leidingen in Württemberg gewählt, der seine Bildung zum Armentschullehrer in der Erziehungsanstalt in Beuggen erhalten. Da derselbe bei der Eröffnung noch unverehlicht war, so konnten einstweilen noch keine Mädchen in die Anstalt aufgenommen werden, was aber geschehen wird, so bald der Anstalt an der Seite des Hausvaters auch eine treue Hausmutter vorsteht.

Die Ordnung der Anstalt ist einfach. Mit Gebet wird der Tag begonnen, mit Gebet beschloffen. Die Zeit des Tages füllen Feldarbeiten und Schulunterricht aus. Die Knaben lernen alle Geschäfte und Verrichtungen betreiben, welche in den Beruf des Landmanns einschlagen, als: die verschiedenen Haus-, Stall-, Garten-, Feld- und Nebengeschäfte. Sie haben nahrhafte Speise, reinliche Kleidung und gesunde Wohnung, und erhalten täglich 4–5 Stunden Unterricht zur Erreichung desjenigen Bildungsgrades, wie er durch eine wohleingerichtete Volksschule beabzichtigt wird. Durch tägliche Morgen- und Abendandacht, bestehend in Gesang, Gebet und Betrachtung des Wortes Gottes, durch die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste, und durch biblischen Religionsunterricht beabzichtigt man, sie zu wackern Gliedern der Christengemeinde heranzubilden. Wenn die Jahreszeit keine Feldarbeit gestattet, beschäftigen sich die Knaben mit Strohflechten u. dgl. Der Zweck der Anstalt ist geistige und leibliche Rettung verwahrloster Kinder, welcher Zweck durch die oben angegebenen Erziehungsmittel, wenn auch nicht bei jedem Zögling erreicht, doch wenigstens angestrebt wird. Ihre Existenz verdankt sie den Gaben edler Menschen, besonders der vorsorgenden Thätigkeit des Vereines, und auch ihre Fortdauer ist nur durch die weitere Darreichung edler Gaben bedingt; denn einen Fond besitzt sie nicht. Schön drückt sich in dieser Beziehung der kürzlich erschienene Bericht in folgender Stelle aus: „Daneben hat die Anstalt noch ein zweifaches Kapital, das sich reichlich verzinsset; es ist das Kapital des Glaubens und der Liebe. Die Existenz der Anstalt beruht nämlich auf ganz freiwilligen Beiträgen und Gaben; hören diese auf, so ist das ein Zeichen, daß auch die Anstalt aufhören soll. Davor bangte aber dem Vereine noch nie; er hatte freilich auch keine Ursache dazu. Reichlich sind bisher die Gaben der Liebe eingegangen, und der Herr hat die Anstalt

nie Mangel leiden lassen; das müssen wir zu seinem Preise bekennen. Die Zuverlässigkeit der beiden genannten Kapitalien hat sich bisher bewährt und wird sich weiter bewähren, so lange die Anstalt auf dem festen Grunde Gottes steht und das Siegel trägt: Der Herr kennet die Seinen, und es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den Namen Christi nennet.“ Ja wohl hat der Verein sich nicht davor zu fürchten, daß die unterstützende Wohlthätigkeit sein schönes Werk jemals ins Stocken gerathen lasse. Hat sich dieselbe bei der Stiftung und seit der kurzen Lebensdauer auf eine so erfreuliche Weise gezeigt, so wird sie sicher auch weiter nicht ausbleiben. Reichliche Gaben gingen an Geld, Kleidern und Lebensmitteln ein. Aus verschiedenen Kantonen kamen Beiträge an Hausgeräthschaften ein, so daß das alte Gebäude fast gänzlich damit ausgestattet werden konnte. Einige Frauen- und Jungfrauenvereine unterstützten die Anstalt mit ihrer Händearbeit. Einige Legate wurden dadurch auf bleibend sichtbare Gegenstände verwendet, daß sie dem Baukapital einverleibt wurden.

Mit der Eröffnung der Anstalt mußte der Verein eine stehende Behörde aufstellen, um ihr die spezielle Organisation, die Aufsicht, Verwaltung und Pflege derselben zu übertragen, und sie als ihr Organ nach Außen walten zu lassen. Es stellten daher die vom Vereine angenommenen Statuten der Anstalt in ihrem §. 4 fest, daß die Berathung der Hauptgeschäfte einem besondern Vereine zustehe, der sich je zu 2 bis 3 Monaten versammle. Die laufenden Geschäfte wurden einem engeren Ausschuss übertragen, der sich ordentlicher Weise je den letzten Montag eines Monats in der Anstalt versammelt. Bisher bestand dieser Ausschuss aus den Herren Dekan Grob, Inspektor in Korbas, Baron Friedrich Sulzer von Wart, Kassier, und Pfarrer Zwingli in Dättlikon, Aktuar. Durch die Versetzung des Herrn Sulzer in den Regierungsrath nach Zürich und Herrn Pfarrer Grob nach Stäfa ging die Besorgung der laufenden Geschäfte auf die Herrn Pfarrer Vogler in Andelfingen, Pfarrer Nabholz in Flaach, und den bereits genannten Herrn Pfarrer Zwingli über. Der die Hauptgeschäfte berathende Verein besteht aus den Herren Baron Friedrich Sulzer von Wart, Pfr. Grob in Korbas, Pfr. Vogler in Andelfingen, Pfr. Nabholz in Flaach, Pfr. Zwingli in Dättlikon, und Hrn. Blocher, Hausvater. Die Geschäfte des Inspektors der Anstalt führt gegenwärtig Herr Pfr. Zwingli in Dättlikon. An ihn sind alle die

Anstalt betreffenden Eingaben zu machen. Die häuslichen Einrichtungen besorgt ein Frauenverein, bestehend aus den Frauen der Vereinsmitglieder. Die Stelle der Aufseherin versteht gegenwärtig die Gattin des Hrn. Pfr. Zwingli. Nur dem Inspektor und der Aufseherin steht das Recht zu, Anordnungen in den innern Einrichtungen der Anstalt zu treffen; die andern Vereinsmitglieder haben nur das Recht, Auskunft zu verlangen und dem Inspektor oder der Aufseherin Bemerkungen zu machen. Den Hausältern liegt die tägliche Leitung der Anstalt ob, welchen für die verschiedenen Zweige ihrer Geschäfte die erforderlichen Gehilfen beigegeben werden. Bis zum Eintritt einer Hausmutter wird das Hauswesen in Hinsicht auf die weiblichen Geschäfte von einer Magd versehen, welche ihre speziellen Aufträge von der Aufseherin erhält.

Die Aufnahme verwahrloster Kinder in die Anstalt kann jederzeit Statt finden. Dabei werden auch andere Kantone berücksichtigt; jedoch haben Landeskinder die nächsten Ansprüche. Die Bedingungen zur Aufnahme sind: a) das Alter zwischen dem 5ten und 13ten Lebensjahre; b) Bildungs- und Arbeitsfähigkeit; c) evangelisch-reformirte Konfession; d) eine schriftliche Versicherung für Vorausbezahlung eines jährlichen Kostgeldes; e) der Besitz einer doppelten Kleidung, zwei Paar Schuhe, und das nöthige Leinzeug (Bettzeug ausgenommen) wenigstens doppelt. — Das Kostgeld ist für Kinder unter 12 Jahren auf 40 fl., für ältere auf 30 fl. Zürcher-Währung festgesetzt. Es werden jedoch auch, wenn dies Kostgeld nicht erhältlich ist, Kinder unentgeltlich aufgenommen. Für die Aufnahme eines Kindes meldet man sich schriftlich bei dem Präsidenten. Dem Anmelde-schreiben muß ein vollständiger Bericht beigelegt werden, der über Alter, Verhältnisse, Sittlichkeit, geistigen und körperlichen Zustand, so wie über die Anerbietungen des Kostgeldes die nöthigen Aufschlüsse enthalten soll. Neben diesem Berichte müssen beim Eintritt des neuen Zögling's dem Präsidenten der Anstalt übergeben werden: a) ein Taufschein; b) ein Heimathschein; c) ein ärztliches Zeugniß über Gesundheit und Impfung; d) ein Revers für Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegen die Anstalt; f) für heimatlose Kinder ein genügender Garantieschein ihrer Verfolger für Wiederaufnahme derselben bei ihrem Austritte aus der Anstalt. Die Kinder bleiben in derselben bis nach zurückgelegtem 17ten oder 18ten Altersjahre, in welchem Alter sie nach

geschehener Taufbünderneuerung, unter möglichster Mitwirkung der Vorsteherchaft der Anstalt an geeignete Dienst- oder Arbeitsplätze versorgt werden. — Die Rechnung der Anstalt zeigt Einnahmen an: Geld 1571 fl. 28 f., gewöhnliche Ausgaben 996 fl. 22 f. 3 Rpp., mithin ein Saldo von 414 fl. 15 f. 1 Rpp. — Die außerordentlichen Ausgaben für die Bauten und die erste Einrichtung betragen 1388 fl. 27 f. 2 Rpp., für deren Deckung der Verein auf die vorhandenen Liegenschaften ein à 4% verzinsliches Kapital aufgenommen hat. —

Schweiz.

Fremde Ansichten über schweizerische pädagogische Zustände. In kleinen Staaten stehen sich die Institutionen der verschiedenen Sphären des Staats-, bürgerlichen und Kulturlebens viel näher und in einer ganz andern Wechselwirkung, als in großen; ein Verhältniß, das noch schärfer hervortritt, wenn die kleinen Staaten Republiken, die großen aber Monarchieen sind. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß vom schweizerischen Schulwesen gar nicht genügend gesprochen werden kann, wenn man von den sonstigen Institutionen des Staatslebens abstrahirt. Im heutigem öffentlichen Leben der Schweiz gibt es aber Parteien, die sich theils durch das Ziel, dem nach ihnen die Schweiz zustreben soll, theils durch die Mittel und Wege, welche eingeschlagen werden sollen, unterscheiden; daher ist zunächst der Standpunkt der Betrachtung des Ref. zu den verschiedenen Parteistandpunkten festzustellen, damit der Leser den Maßstab der Beurtheilung erhalte, dessen sich Ref. bedient. — Dieser Maßstab ist ein zweifacher: für die Praxis (das Handeln) und die Theorie (das Betrachten).

Will Jemand handeln, in irgend einem Gebiete des öffentlichen Lebens wirken; so muß er sich den Bedingungen unterwerfen, unter denen allein in Thätigkeit zu kommen ist, er muß sich einer Partei anschließen, ihr seine Kraft leihen, damit sie ihm die ihrige leiht. Indem nun aber in jeder Partei, auch in der besten, neben einem Quantum von Vernunft und Güte sich auch ein Quantum von Unverstand, Vorurtheil, Schlechtigkeit, Egoismus, Leidenschaft findet, kommt der Handelnde, und hätte er auch die reinste Wahrheit und den reinsten Willen, in die doppelte